

## **S a t z u n g**

**der Stadt Übach-Palenberg über die Errichtung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 06.05.1997**

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Unterbringung von Obdachlosen
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 15.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

### **§ 1**

#### **Unterbringung von Obdachlosen**

- 1) Die von der Stadt Übach-Palenberg zur Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellten stadteigenen Einrichtungen (Obdachlosenunterkünfte) und die diesen Einrichtungen dienenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel werden zu einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengefasst.
- 2) Anstaltsträgerin ist die Stadt Übach-Palenberg. Anstaltsleiter ist der Bürgermeister.
- 3) Zweck der Anstalt ist die Unterbringung von Personen, die nicht nur vorübergehend ohne Unterkunft sind.

- 4) Für die Unterkunft von Obdachlosen dienen die Räume in den Häusern
  - a) Heinsberger Straße 30, 31, 32, 33
  - b) Teichstraße 6, 6 a, 6 b, 6 c
  - c) Hangweg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.
- 5) Art und Umfang der Benutzung der Anstalt ergeben sich aus der vom Anstaltsleiter zu erlassenden Benutzungsordnung (Hausordnung).

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeterfläche der zugewiesenen Unterkunftsräume.
- 2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:
  - a) Heinsberger Straße = € 1,24/qm
  - b) Hangweg = € 1,48/qm
- 3) In den unter Abs. 2 genannten Benutzungsgebühren sind die folgenden jährlich unterschiedlich anfallenden Nebenabgaben nicht enthalten:
  - a) die Gebühren für Inanspruchnahme der städtischen Müllabfuhr und Abwasseranlagen,
  - b) die Kosten für die Schornsteinreinigung, die Straßenreinigung sowie den Stromverbrauch in den Fluren,
  - c) die Kosten für die Leerung der Kleinklärruben,
  - d) die Kosten des Frischwasserverbrauchs.
- 4) Die in Absatz 3 genannten Kosten werden gesondert verteilt und den in Absatz 2 genannten Sätzen hinzugerechnet.
- 5) Werden die Obdachlosenunterkünfte im Laufe eines Monats bezogen oder verlassen, so wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren (§ 2 Abs. 2) und der Nebenabgaben (§ 2 Abs. 4) sind die in die Unterkunft eingewiesenen Obdachlosen. Mehrere eine gemeinsame Unterkunft bewohnende Obdachlose haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister – Ordnungsamt – erteilt und dem Zahlungspflichtigen (Gebührensschuldner) bekannt gegeben.
- 2) Die Benutzungsgebühren und Nebenabgaben (§ 2 Abs. 2 und 4) sind jeweils am 5. Tage nach Einzug in die Unterkunft bzw. bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Übach-Palenberg zu entrichten.

**§ 5****Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- 3) Für Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das vorgenannte Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 6****Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Errichtung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 27.01.1987 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Errichtung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 06.05.1997

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister